

# RS OGH 2001/6/12 4Ob139/01x, 4Ob246/01g, 4Ob56/02t, 4Ob257/02a, 4Ob103/03f, 4Ob229/03k, 4Ob141/05x,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.2001

## Norm

UWG §1 C2

UWG §1 C12

UWG §1 D2d

## Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 1 UWG unter dem Aspekt des Domain-Grabbing setzt voraus, dass der Verletzer bei Reservierung und Nutzung der Domain in Behinderungsabsicht gehandelt hat. Das subjektive Tatbestandselement der Vermarktungsabsicht oder Behinderungsabsicht muss bereits im Zeitpunkt der Registrierung (oder des Rechtsübergangs im Fall einer Übertragung der Domain) vorliegen; diese Absicht muss das überwiegende, wenn auch nicht das einzige Motiv zum Rechtserwerb sein. Aus Anlass der Registrierung fremder Kennzeichen als Domain mit Vermarktungsabsicht oder Behinderungsabsicht wird ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc begründet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 139/01x

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 139/01x

- 4 Ob 246/01g

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 246/01g

nur: Ein Verstoß gegen § 1 UWG unter dem Aspekt des Domain-Grabbing setzt voraus, dass der Verletzer bei Reservierung und Nutzung der Domain in Behinderungsabsicht gehandelt hat. (T1)

- 4 Ob 56/02t

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 56/02t

Beisatz: Weil das Vorliegen des subjektiven Tatbestandselements beim Domain-Grabbing für den Kläger im Einzelfall oft nur schwer nachweisbar ist und der Vorsatz oft nur aus Indizien erschlossen werden kann, genügt es, dass der Kläger einen Sachverhalt beweist (bescheinigt), aus dem kein nachvollziehbares Eigeninteresse des Beklagten am Rechtserwerb an einer Domain erkennbar ist. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die gewählte Domain gleich lautend mit dem Kennzeichen eines Dritten ist, hingegen mit dem eigenen Namen oder der eigenen Tätigkeit des Beklagten in keinerlei Zusammenhang steht. (T2)

- 4 Ob 257/02a

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 257/02a

Auch; nur T1

- 4 Ob 103/03f

Entscheidungstext OGH 20.05.2003 4 Ob 103/03f

Vgl auch

- 4 Ob 229/03k

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 229/03k

Auch; nur: Das subjektive Tatbestandselement der Vermarktungsabsicht oder Behinderungsabsicht muss bereits im Zeitpunkt der Registrierung (oder des Rechtsübergangs im Fall einer Übertragung der Domain) vorliegen. (T3); Veröff: SZ 2004/22

- 4 Ob 141/05x

Entscheidungstext OGH 08.11.2005 4 Ob 141/05x

Auch; Bei wie T2 nur: Weil das Vorliegen des subjektiven Tatbestandselements beim Domain-Grabbing für den Kläger im Einzelfall oft nur schwer nachweisbar ist und der Vorsatz oft nur aus Indizien erschlossen werden kann, genügt es, dass der Kläger einen Sachverhalt beweist (bescheinigt), aus dem kein nachvollziehbares Eigeninteresse des Beklagten am Rechtserwerb an einer Domain erkennbar ist. (T4)

- 17 Ob 13/07x

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 17 Ob 13/07x

Auch; Veröff: SZ 2007/152

- 17 Ob 9/08k

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 9/08k

nur T3; Beisatz: Ein Verstoß gegen UWG durch Benützung einer Domain setzt nach der Rechtsprechung zu § 1 UWG idF vor der Novelle 2007 die unlautere Absicht im Zeitpunkt der Registrierung voraus, den Inhaber eines älteren Kennzeichens durch die Wahl eines ähnlichen Zeichens für eigene Zwecke des Störers zu behindern. (T5)

- 17 Ob 29/09b

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 29/09b

Vgl auch

- 4 Ob 91/12d

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d

Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115380

#### **Im RIS seit**

12.07.2001

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)